



Aktz.:

Antwort zur Anfrage Nr. 1895/2015 der FDP-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Altstadt betr. Mauergrün (FDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Werden die baulichen Zeugnisse der Vergangenheit in regelmäßigen Abständen auf Bewuchs hin überprüft? Wenn ja, wie oft und durch wen? Wenn nein, warum nicht?

Wenn an Gebäuden, die sich in der Zuständigkeit des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft Mainz (GWM) befinden, Bewuchs erkannt wird, wird die Beseitigung sofort veranlasst.

Sind in diesem Zusammenhang auch Sanierungsarbeiten erforderlich, werden bei Denkmälern die Abteilung Denkmalpflege und ggf. das Grün- und Umweltamt hinzugezogen, um die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen.

Im Falle der Zitadelle Mainz wurde im November 2015 an allen Mauern die Fugenvegetation entfernt, soweit es sich um genehmigungsfreie Pflanzen gehandelt hat.

Gemäß § 12 Abs. 1 DSchG (Denkmalschutzgesetz) haben Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte Schäden und Mängel, die die Erhaltung von geschützten Kulturdenkmälern gefährden können, unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten sind außerdem verpflichtet, Kulturdenkmäler im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und zu pflegen. Erhaltungsmaßnahmen am Kulturdenkmal sind gemäß § 13 Abs. 4 DSchG der unteren Denkmalschutzbehörde unter genauer Beschreibung der geplanten Maßnahmen anzuzeigen. Die Instandsetzungsmaßnahmen dürfen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten nach Abgabe der Anzeige begonnen werden. Fallen im Rahmen von regelmäßigen Begehungen den Denkmalbehörden Pflanzenaufwüchse an Kulturdenkmälern auf, so werden die Eigentümer darauf hingewiesen und zur Beseitigung von potentiell zerstörendem Bewuchs aufgefordert.

Weiterhin teilt das Dezernat für Umwelt, Grün, Energie und Verkehr mit, dass bauliche Anlagen in die Zuständigkeit des jeweiligen Eigentümers oder Unterhaltungspflichtigen fallen. Das Grün- und Umweltamt ist zu beteiligen, soweit Belange des Bundesnaturschutzgesetzes betroffen sind. Jedoch ist Bewuchs nicht per se schädigend. In bundesweiten Forschungsvorhaben und Studien wird die unschädliche und bisweilen sogar vor Umwelteinflüssen schützende, den Wassereintrag reduzierende oder stabilisierende Wirkung von Moosen, Flechten, Efeu und krautigen Pflanzen beschrieben. Hingegen ist bei einem Bewuchs von Mauern mit Gehölzen und Bäumen die Schadwirkung meist offenkundig, d. h. in Mauern aufkommende Junggehölze können umgehend entnommen werden. Allerdings gibt es auch bei Bäumen die Erfahrung, dass diese auf intaktem Mauerwerk eine positive, feuchtigkeitsentziehende und vor Witterungseinflüssen schützende Funktion haben können.

Ökologisch handelt es sich bei Spontanvegetation um heimische Pflanzenvielfalt. Krautige Pflanzen wie Gräser und Blüten werden von Schmetterlingen, Bienen etc. genutzt. Einige Arten sind ausschließlich auf bestimmte Spontanvegetation angewiesen, darunter viele bedrohte Arten. Gerade an Natursteinmauern befinden sich durch die dortige Nährstoffarmut viele seltene Pflanzen. Auch das ganzjährige Vorhandensein der Spontanvegetation ist bedeutsam, da im Herbst andere Flächen bereits weitgehend gemäht sind und viele Insekten zum Überwintern belassene Halme benötigen. Im

Zusammenspiel mit offenen Ritzen oder Fugen finden sich hier ganze, voneinander abhängige Lebensgemeinschaften (nachgewiesen bspw. für die Zitadellenmauern). Die Insekten, allen voran die Wildbienen, fliegen wiederum aus und bestäuben unsere Nutzpflanzen. Vögel und Fledermäuse ernähren sich wiederum von den Insekten. Spontanvegetation dient der Biodiversität und der Biotopvernetzung.

Erst nach entsprechend differenzierter Betrachtung ist folglich in schädigende und nicht schädigende Spontanvegetation einzuteilen. Schädigende Vegetation - meist Gehölze und falsch geschnittener Efeu - kann (unter Beachtung des evtl. erforderlichen Genehmigungsvorbehalts der zuständigen Naturschutzbehörde) entfernt werden. Nicht schädigende Vegetation wie Moose, Flechten und krautige Pflanzen sind in einer aufgeklärten und ökologisch gebildeten Gesellschaft hingegen positiv zu bewerten und können gefahrlos für Gebäude und Natursteinmauern belassen werden.

Gerade der öffentlichen Hand kommt beim Erhalt der biologischen Vielfalt sowie der Funktions- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts im besiedelten und unbesiedelten Bereich eine besondere Bedeutung zu. Der Stadtrat bekräftigte dies mit der Unterzeichnung der "Deklaration Biologische Vielfalt in Kommunen" 2010.

2. Gibt es Möglichkeiten, frisch von Mauergrün befreite Bausubstanz so zu behandeln, dass ein erneuter Befall verhindert oder verzögert werden kann?

In der Regel handelt es sich bei den Mauern um Fugenvegetation, die sich nur verhindern lässt, wenn die verwitterten Mauerfugen fachgerecht wiederhergestellt und verschlossen werden. Im Bereich der Zitadelle stehen allerdings keine ausreichenden Mittel für den Bauunterhalt zur Verfügung.

3. Wie viele m² historisches Mauerwerk im Bereich der Altstadt (bis Kaiserstraße) sind derzeit schätzungsweise von Mauergrün befallen und wie viele davon sind dadurch in ihrem Fortbestand gefährdet?

Es gibt keine Erhebung zu Flächen, die durch Bewuchs gefährdet sind.

4. Ist das Mauergrün durch Auftragen von Wirkstoffen zu entfernen oder muss alles per Hand entfernt werden?

Für den Einsatz von Wirkstoffen außerhalb von landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen ist eine Ausnahmegenehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) erforderlich; ferner unterliegt der Einsatz in Abhängigkeit von Fläche/Menge sowie Umgebung dem Prüfvorbehalt des Grün- und Umweltamtes.

Aufgrund ihrer Nebenwirkungen sind (bio-)chemische Mittel sehr kritisch zu sehen und kommen für einen flächigen Einsatz auch aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes nicht in Frage. Der Einsatz von Pestiziden mit dem Wirkstoff Glyphosat (z. B. Round Up) wurde jüngst aufgrund seiner krebserzeugenden Wirkung für den Einsatz auf öffentlichen Flächen in Rheinland-Pfalz verboten.

5. Kann man motivierten Bürgerinnen und Bürgern unter Fachaufsicht und Anleitung diese Aufgabe übertragen, ohne dass durch unfachmännisches Herauskratzen oder, noch schlimmer, durch Herausreißen von Pflanzen, Gräsern oder Baumablegern größerer Schaden angerichtet wird?

Mit dem Entfernen von Vegetation sollten zum Schutze der Denkmalsubstanz und der differenzierten Betrachtung der Vegetation nur Fachfirmen beauftragt werden. Selbst diese müssen künftig noch umfassend eingewiesen werden, wie das wiederholte Entfernen mauerunschädlicher, aber geschützter Vegetation an der Zitadelle zeigt. In der Regel ist bei größeren Maßnahmen eine ökologische Bauleitung erforderlich.

6. Gibt es bereits ein Konzept, sukzessive und dauerhaft historische Gebäude und Denkmäler von schädigendem Wildwuchs freihalten?

Ein diesbezügliches Konzept gibt es für die Zitadelle Mainz seit dem Jahr 2008. Der "Abschlussbericht Pilotprojekt zur ökologischen Mauersanierung am Beispiel der Zitadelle Mainz" beinhaltet ein solches Konzept.

Im Rahmen des DBU-Projektes "Ökologische Mauersanierung an der Zitadelle Mainz" wurde von Seiten der Denkmalpflege auf die Erfordernis regelmäßiger Pflegegänge auch im Bereich der Mauern hingewiesen. Bestandteil des Leitfadens "Ökologische Mauersanierung" war, auch einen Unterschied zwischen zerstörendem Gehölzbewuchs und denkmalverträglichen Fugenbiotopen zu ziehen.

Mainz, 20. Januar 2016

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete